

Beschluss

des Präsidiums des Amtsgerichts Ahlen vom 29.02.2024

Aufgrund der Abordnung von Herrn Richter Kies an die Staatsanwaltschaft Münster wird die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Ahlen ab dem 01.03.2024 wie folgt neu gefasst:

Erster Teil: Verteilung der Geschäfte im Einzelnen

1.

Dezernat I Direktor des Amtsgerichts Serries

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	Geschäfte des Aufsichtsrichters	IV II
2.	Familiensachen gem. § 111 Nr. 1 – 3, Nr. 5 – 11 FamFG Buchstaben B - F, X, Z	VII IV
3.	Beratungshilfesachen	
4.	Entscheidungen in den Angelegenheiten der Schiedspersonen	
5.	J-, K-, L-, M - Sachen	IV II
6.	anderweitig nicht besonders aufgeführte richterliche Geschäfte	
7.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus den Dezernaten <ul style="list-style-type: none"> • V Ziffer 5 Buchstaben H– I, U-W, und Ziffern 6-8 • VIII 	
8.	Entscheidung über die Ablehnung eines Rechtspflegers	
9.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	

Dezernat II Richterin am Amtsgericht Grüne

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in Drittvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	<p>a) Mahn- und Zivilprozesssachen einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO (ohne WEG-Sachen – Binnenstreitigkeiten nach § 43 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 WEG)</p> <p>Buchstaben A, G, L - N, P – S, X - Z</p>	V I VIII
	<p>b) alle Mahn- und Zivilprozesssachen einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO (ohne WEG-Sachen – Binnenstreitigkeiten nach § 43 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 WEG), bei denen sich aus dem Antrag oder der Klage nicht ergibt, gegen wen sich der Antrag oder die Klage konkret richtet</p> <p>Nach Klärung ist der/die für den Buchstaben zuständige Richter/-in zuständig.</p>	
2.	<p>Wohnungseigentumssachen – Binnenstreitigkeiten nach § 43 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 WEG-einschließlich AR-Sachen -</p> <p>Buchstaben A – Z</p> <p>sowie alle Verfahren, bei denen sich aus dem Antrag oder der Klage nicht ergibt, gegen wen sich der Antrag oder die Klage konkret richtet</p>	
3.	Urkundsregistersachen	
4.	<p>Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus den Dezernaten</p> <ul style="list-style-type: none"> • III • V Ziffern 1 – 4, und Ziffer 5 Buchstaben B–F, J, K, O, T 	IV VIII
5.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	

Dezernat III Richterin am Amtsgericht Ulrich

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	Sachen des Jugendschöffengerichts Buchstaben A – Z	VI VII
2.	VRJs-Sachen der Abt. 6 Buchstaben A - Z	
3.	Gs- und Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende Buchstaben A – Z	
4.	Wahl der Jugendschöffen, Schöffen, Strafkammerschöffen und Schwurgerichtsschöffen	
5.	Beisitzer im erweiterten Schöffengericht betreffend Sachen aus dem Dezernat VIII	V IV
6.	Ls, Ds-, Cs-, Sachen aus den Dezernaten V, VI und VII soweit auf Revision ein Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden ist	IV I
7.	Owi-Sachen Jugendliche und Heranwachsende Buchstaben A - Z	VI V
8.	BRs-, Bs-,Gs-, Ds-, Cs-Sachen Erzwingungshaftsachen Erwachsene, AR-Sachen Strafsachen Erwachsene Buchstabe F, S	
9.	Nachlassverfahren Buchstabe B soweit der Antrag 2018 eingegangen ist und ein Erbschein noch nicht erteilt worden ist	VII I
10.	Grundbuchsachen	I IV
11.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus den Dezernaten <ul style="list-style-type: none"> • I • VI Ziffern 1 und 2 Buchstaben H-R, T -Z 	V VI
12.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	VI VII

Dezernat IV Richter am Amtsgericht Dr. Kintrup

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	<p>Betreuungssachen, Unterbringungssachen gem. § 312 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 FamFG</p> <p>Buchstaben A – D, G, H, K – O, S, U – Z</p>	<p>Buchstaben A – D, G, H VIII I</p> <p>Buchstaben K - O, S, U – Z II III</p>
2.	<p>Freiheitsentziehungssachen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Aufenthaltsgesetz, • dem Asylgesetz, • nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 i.V.m. Art 2 Abs. 14 AufenthG, • dem Infektionsschutzgesetz <p>in Verfahren, die in der von der Serviceeinheit geführten Liste der eingegangenen Verfahren mit einer geraden Eingangsnummer geführt werden, vgl. dazu auch Zweiter Teil: Hinweise Ziffer 6. der Geschäftsverteilung.</p> <p>Wird der /die Richter*in des Dezernates VI als Vertreter des Dezernates IV tätig, zählt das als Tätigwerden für den/die Dezernenten/Dezernentin des Dezernates IV, beeinflusst die abwechselnde Zuständigkeit also nicht. Das gilt auch für das Tätigwerden jedes/jeder anderen Vertreters/Vertreterin.</p>	<p>VI I</p>
3.	Durchsuchungsbeschlüsse auf der Grundlage des § 58 AufenthG	
4.	Sonstige nicht gesondert geregelte Freiheitsentziehungssachen, Durchsuchungsanordnungen und sonstige nicht gesondert geregelte Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz	
5.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus den Dezernaten	<p>V III</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • II • VII 	
6.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	VII III

Dezernat V Richter am Amtsgericht Buchmüller

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Drittvertreter/-in Richter/-in des Dezernates
1.	BRs-, Bs-, Ds-, Cs- Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende Buchstaben A – Z	VI III
2.	VRJs-Sachen der Abt. 6 a Buchstaben A – Z	
3.	Bewährungsaufsicht über alle Erwachsene, soweit für diese gleichzeitig eine Bewährungsaufsicht aus einer Jugendsache besteht Buchstaben A – Z	
4.	Vollstreckungsleitung und Bewährungsaufsichten in Jugendsachen auf Ersuchen auswärtiger Gerichte Buchstaben A – Z	
5.	Mahn- und Zivilprozesssachen einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO (ohne WEG-Sachen – Binnenstreitigkeiten nach § 43 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 WEG) B – F, H - K, O, T - W	Buchstaben B – F, J, K, O, T I III Buchstaben H– I, U - W II VII VIII
6.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus dem Dezernat IV	I VI
7.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	VI III

Dezernat VI Richterin Hülsmann

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	Ds-, Cs-, BRs-Sachen, Strafsachen Erwachsene Buchstaben A – E, G – R, T – Z,	Buchstaben A – E, G III V Buchstaben H – R, T – Z V III
2.	BRs-, Bs-,Gs-Sachen, Erzwingungshafthsachen Erwachsene Buchstaben A – E, G – R, T - Z	Buchstaben A – E, G III V Buchstaben H – R, T – Z VII III
3.	OWi-Sachen Erwachsene Buchstaben A – Z	III V
4.	<p>Freiheitsentziehungssachen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Aufenthaltsgesetz, • dem Asylgesetz, • nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 i.V.m. Art 2 Abs. 14 AufenthG, • dem Infektionsschutzgesetz <p>in Verfahren, die in der von der Serviceeinheit geführten Liste der eingegangenen Verfahren mit einer geraden Eingangsnummer geführt werden, vgl. dazu auch Zweiter Teil: Hinweise Ziffer 6. der Geschäftsverteilung.</p> <p>Wird der /die Richter*in des Dezernates IV als Vertreter des Dezernates VI tätig, zählt das als Tätigwerden für den/die Dezernenten/Dezernentin</p>	IV VIII

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
	des Dezernates IV, beeinflusst die abwechselnde Zuständigkeit also nicht. Das gilt auch für das Tätigwerden jedes/jeder anderen Vertreters/Vertreterin.	
5.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	III IV

Dezernat VII Richterin am Amtsgericht Henningsen

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	Ls - Sachen des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts Erwachsene Buchstaben A - Z	VI V
2.	Sachen aus dem Dezernat III soweit auf Revision ein Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden ist	
3.	Nachlass- und Teilungssachen (§ 342 FamFG) Buchstaben A – Z <u>ohne</u> die Verfahren mit dem Buchstabe B soweit der Antrag 2018 eingegangen ist und ein Erbschein noch nicht erteilt worden ist	I III
4.	Familiensachen gem. § 111 Nr. 1 – 3, Nr. 5 – 11 FamFG Buchstaben A, H, L, N, P, S, T	I VIII
5.	Entscheidungen über Richterablehnungsgesuche, über Richterselbstablehnungen und für Entscheidungen bei Zweifeln an der Richterausschließung in Verfahren aus dem Dezernat VI Ziffer 2 Buchstaben A – E, G und Ziffern 3 - 5	I III
6.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	III IV

Dezernat VIII Richter Kraus

		Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
1.	a) Familiensachen gem. § 111 Nr. 1 – 3, Nr. 5 – 11 FamFG Buchstaben G, I, J, K, M, O, Q, R, U, V, W, Y	Buchstaben IV VII
	b) Familiensachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG (Adoptionssachen) Buchstaben A – Z	
2.	Betreuungssachen, Unterbringungssachen gem. § 312 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 FamFG Buchstaben E- F, I - J, P- R, T	IV VII
3.	Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG Buchstaben A – Z	
4.	Angelegenheiten nach • § 36 PolG NRW, § 24 OBG i.V.m. § 36 PolG NRW, • nach § 40 BPolG, § 37a POLG NRW, • nach dem Bundeskriminalamtsgesetz Buchstaben A – Z	IV V
5.	Durchsuchungsbeschlüsse nach § 42 PolG NRW, § 24 OBG NRW i.V.m. § 42 PolG NRW, §§ 45, 46 BPolG Buchstaben A – Z	
6.	AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) entsprechend dem Dezernat	

2. Falschaussagedelikte

2.1

In Einzelrichterstrafsachen (Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene), bei denen Gegenstand der Anklage (ggf. u.a.) ein Falschaussagedelikt gem. §§ 153, 154, 161 StGB ist, das in einer Hauptverhandlung

- a) des Richters/der Richterin des Dezernates V begangen worden sein soll und das im Dezernat V angeklagt ist, ist der Richter/die Richterin des Dezernates VI der/die zuständige Richter/in.

- b) des Richters/der Richterin des Dezernates VI begangen worden sein soll und das im Dezernat VI angeklagt ist, ist der Richter/die Richterin des Dezernates V der/die zuständige Richter/in.
- c) des Richters/der Richterin des Dezernates III begangen worden sein soll und das im Dezernat III angeklagt ist, ist der Richter/die Richterin des Dezernates VII der/die zuständige Richter/in.

Erstvertreter/-in zu 2.1 a: Richter/in des Dezernates VII
 Zweitvertreter/-in zu 2.1a: Richter/in des Dezernates III

Erstvertreter/-in zu 2.1 b: Richter/in des Dezernates III
 Zweitvertreter/-in zu 2.1b: Richter/in des Dezernates VII

Erstvertreter/-in zu 2.1 c: Richter/in des Dezernates V
 Zweitvertreter/-in zu 2.1c: Richter/in des Dezernates VI

2.2

In Schöffensachen (Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene), bei denen Gegenstand der Anklage (ggf. u.a.) ein Falschaussagedelikt gem. §§ 153, 154, 161 StGB ist, das in einer Hauptverhandlung

- a) des Richters/der Richterin des Dezernates III begangen worden sein soll und das im Dezernat III angeklagt ist, ist der Richter/die Richterin des Dezernates VII der/die zuständige Richter/in.
- b) des Richters/der Richterin des Dezernates VII begangen worden sein soll und das im Dezernat VII angeklagt ist, ist der Richter/die Richterin des Dezernates III der/die zuständige Richter/in.

Erstvertreter/-in zu 2.2 a + 2.2 b: Richter/in des Dezernates VI
 Zweitvertreter/-in zu 2.2 a + 2.2 b: Richter/in des Dezernates VII

3. kein(e) benannte(r) Beschuldigte(r)

Der Richter/die Richterin des Dezernates VI ist zuständig bei Untersuchungshandlungen und Entscheidungen in Strafsachen vor Erhebung der öffentlichen Klage, in denen noch kein(e) Beschuldigte(r) benannt ist.

Erstvertreter/-in: Richter/in des Dezernates VII
 Zweitvertreter/-in: Richter/in des Dezernates III

4. Güterichter/-in

Zuständige(r) Güterichter/-in im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG ist für Verfahren aus

dem Dezernat VII Ziff. 4 der/die für diese Verfahren in der Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Münster bestimmte(n) Richter/-in.

Im Übrigen ist zuständige(r) Güterichter/-in im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG der/die Richter/-in des Dezernates VII.

Zweiter Teil: Hinweise

1. Grundsätze der Zuständigkeit – Namensbestandteile bei natürlichen Personen

Soweit der Nachname / Zuname maßgeblich ist und dieser aus mehreren Worten besteht, entscheidet das erste großgeschriebene Wort des Nachnamens/Zunamens.

Präfixe (Präpositionen, Artikel und Verschmelzungen aus Präposition und Artikel wie z.B. „Van, Von, Van der, Von der, Zur, Abou, Abu al, D`, Da, De, Del, De la, Di, El, L`, Le, N`, Te, Ten, Ter“ bleiben außer Betracht. Dies gilt auch bei einer Verbindung mit einem Bindestrich.

Adelsbezeichnungen (z.B. Graf, Freifrau, etc.) werden nicht berücksichtigt.

Bei arabischen Namen finden keine Berücksichtigung die Ableitungen „Vater / Mutter“ (Abu, Abed / Oum), „Sohn / Tochter“ (Ben, Bin, Ibn / Bint) und „Diener“ (Abd, Abed) sowie Titel (z.B. „Ayatollah, Sheik, Cheik, Mullah“). Unberücksichtigt bleibt auch der angeschlossenen Namen der/s Mutter, Bruder, Herrn etc., es sei denn, es ist der einzige Name. Zusammengesetzte Familiennamen werden nicht getrennt (z.B. Benchellali, Elmahi).

Die arabischen Artikel al, ar, as, at, az und el bleiben auch im Falle ihrer Großschreibung und der Anbindung durch einen Bindestrich ohne Berücksichtigung.

Bei asiatischen Namen finden alle großgeschriebenen Namensbestandteile Berücksichtigung.

Bei einer Partei mit einem fremdsprachigen Namen ist das erste Wort maßgeblich, wenn über die vorstehenden Grundsätze keine zweifelsfreie Zuordnung möglich ist.

2. Straf – und Bußgeldsachen

Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Angeklagten/Betroffenen nach dem als Hausnamen des/der in der Anklageschrift bzw. in dem Bußgeldbescheid zuerst Genannten; sie bleibt auch bestehen, wenn diese(r) Angeklagte/Betroffene am Verfahren später nicht mehr beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn die Bezeichnung falsch ist oder eine falsche Schreibweise vorliegt. Entsprechendes gilt in AR- und Gs- Sachen.

3. Zivilprozesssachen

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, es sei denn, nachfolgend erfolgt eine andere Regelung.

Maßgebend ist bei einem Antrag gegen:

3.1 eine natürliche Person

der Nachname/Zuname

3.2 eine Wohnungseigentümergeinschaft

der Anfangsbuchstabe der Straße, an der das Objekt liegt;

3.3 eine(n) Insolvenz- oder Konkursverwalter/-in, Vergleichsverwalter/-in, Zwangsverwalter/-in, Testamentsvollstrecker/-in, Nachlassverwalter/-in, Nachlasspfleger/-in, Vormund oder Pfleger

der Nachname/Zuname des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder Mündels.

3.4 eine Firma, in der ein Eigenname (Zuname) einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen (Zuname) beigefügt ist

der erste Eigenname (Zuname); enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz „Sankt,, oder „St.,, vorausgeht;

3.5 eine sonstigen Firma mit einer unpersönlichen Firmenbezeichnungen

der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens;

3.6 eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltenen Name des Gebietes, der Region oder des Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft; selbständige Zusätze wie „Bad“, „Sankt“ oder „St.“ usw. werden nicht berücksichtigt;

3.7 die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, einen sonstigen (etwa ausländischen) Staat oder einen sonstigen Fiskus

der Buchstabe F (= Fiskus),

3.8 eine sonstige juristische Person oder einen nicht rechtsfähigen Zusammenschluss von Personen, etwa einen nichtrechtsfähigen Verein oder eine nicht-rechtsfähige Anstalt

der in entsprechender Anwendung von 3.5 bestimmte Name oder Namensbestandteil; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn

und Bundespost;

3.9 mehrere Beklagte /Antragsgegner/-innen

Bei mehreren Beklagten (Antragsgegner/-innen) bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem nach den vorstehenden Grundsätzen maßgeblichen Namen des/der in der Klageschrift/Antrags (Prozesskostenhilfeantrag, Mahnbescheid, Antragschrift) an erster Stelle genannten Mitbeklagten (Antragsgegner/-in), auch wenn dieser später am Verfahren nicht mehr beteiligt ist.

4. Betreuungssachen

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des/der Betroffenen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

Es sind die Namensgrundsätze der Ziffer 1. anzuwenden.

5. Familienachen

Es sind die Namensgrundsätze der Ziffer 1. anzuwenden.

Maßgeblich für die Zuständigkeit in Familienachen ist bei

a) Ehe- und Versorgungsausgleichssachen, Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen, Gewaltschutzsachen, Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstigen Familienachen und Lebenspartnerschaftssachen der Name des Antragsgegners /der Antragsgegnerin

b) Kindschaftssachen der Name des Kindes

Haben die Kinder nicht zwei gemeinsame Elternteile, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des jüngsten Kindes

c) Abstammungssachen der Name des Kindes

d) Geht es in dem Unterhaltsverfahren um die Abänderung eines Unterhaltstitels, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Unterhaltsschuldners zum Zeitpunkt der Schaffung des Unterhaltstitels, wobei die Zuständigkeitsregeln nach den Ziffern 5.1 ff. gegenüber dieser Regelung vorrangig sind.

Falls der als erstes geschaffene Titel bereits abgeändert wurde (durch Vereinbarung oder Entscheidung eines Gerichts in einem vorhergehenden Abänderungsverfahren), kommt es auf den Namen des Unterhaltsschuldners in dem Verfahren, in dem der erste Unterhaltstitel geschaffen wurde, an. Diese Regelung gilt für Verfahren, die nach dem 01.01.2019 eingehen.

e)

Wird eine negative Feststellungsantrag auf Feststellung, dass kein Unterhalt geschuldet wird, erhoben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen desjenigen, dessen Nichtbestehen der Unterhaltsverpflichtung festgestellt

werden soll.“

Vorrangig gelten in Familiensachen die nachfolgenden Regelungen:

5.1

Wird eine neue Ehesache anhängig, ist (weiterhin) § 23b Abs. 2 S. 2 GVG zu beachten, dies als vorsorglicher Hinweis.

5.2

Läuft eine Ehesache, in der noch keine das Verfahren beendende Entscheidung ergangen ist, ist für andere neu eingehende Familiensachen und Familienstreitsachen, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, die/der für die Ehesache zuständige Richter/in zuständig.

5.3

Wird eine neue Familiensache gem. § 111 Nr. 1, 2 oder gem. Nr. 5 bis Nr. 11 FamFG oder eine Familienstreitsache iSv. § 112 FamFG anhängig und es läuft **keine** Ehesache, ist zusätzlich zu prüfen, ob bereits mit demselben Personenkreis im Sinne von § 23b GVG ein Nichteheesache-Verfahren läuft, in dem noch keine das Verfahren abschließende Entscheidung ergangen ist oder noch keine das Verfahren abschließende Vereinbarung der Beteiligten geschlossen worden ist. Der/Die für das älteste laufende Verfahren zuständige Richter/in ist dann für den Neueingang zuständig.

Eine „das Verfahren abschließende Entscheidung“ im Sinne dieser Regelung liegt noch nicht vor (mit Ausnahme der Gewaltschutzsachen), wenn noch ein Antrag nach § 54 Abs. 2 FamFG gestellt werden kann und das Verfahren auch noch nicht ausgetragen worden ist. Diese Regelung gilt auch für die nachfolgende Ziffer 5.4.

5.4

Läuft keine Ehesache und auch kein Verfahren mit demselben Personenkreis im Sinne von § 23b GVG, ist in neuen isolierten Kindschaftssachen und in neuen Gewaltschutzsachen, an denen ein minderjähriges Kind als Beteiligter, oder als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt ist, weiter zu prüfen, ob weitere Kindschaftssachen laufen, an denen dieselbe Mutter beteiligt ist und in denen noch keine das Verfahren abschließende Entscheidung ergangen ist. Soweit das der Fall ist, ist in der neuen Kindschaftssache oder Gewaltschutzsache der Richter/in des ältesten laufenden Verfahrens zuständig, das ein weiteres Kind derselben Mutter betrifft.

5.5

Soweit bereits eine Kindschaftssache anhängig ist, ist die/der für dieses Verfahren zuständige Richter/in auch zuständig, zu prüfen, ob ggfs. von Amts wegen weitere Verfahren hinsichtlich weiterer Kinder derselben Mutter einzuleiten sind.

5.6

Ergibt die Prüfung zu Ziffer 5.4, dass noch keine isolierten Kindschaftssachen oder Gewaltschutzsachen hinsichtlich Kinder einer Mutter laufen, ist für die Zuständigkeitsbestimmung in der eingegangenen isolierten Kindschaftssache oder der Gewaltschutzsache der Name des Kindes maßgebend. Betrifft ein solches Verfahren mehrere Kinder mit unterschiedlichen Namen, ist der Name des jüngsten Kindes maßgebend.

Stellt ein Elternteil an einem Tag einen Gewaltschutzantrag für sich und/oder die Kinder, ist der Name des jüngsten Kindes maßgebend. Diese Regelung gilt für Verfahren, die nach dem 01.01.2019 eingehen.

Stellt ein Elternteil an einem Tag mehrere Anträge auf Übertragung des Sorgerechts oder eines Teils davon für mehrere Kinder gegen unterschiedliche Elternteile und ergibt sich die Zuständigkeit nicht aus Nrn. 5.1 bis 5.6., so richtet sich die Zuständigkeit aller Verfahren nach dem Namen des jüngsten Kindes.

Betrifft das Verfahren mehrere Kinder verschiedener Eltern, die aber in derselben Pflegefamilie leben und geht es um einen eventuellen Austausch der Pflegefamilie, ist der Name der Pflegemutter maßgebend.

5.7

Die Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.4. gelten **nicht** im Hinblick auf Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 6 FamFG.

5.8

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt:

Bei abgetrennten und ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Namen des Antragsgegners/der Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Abtrennung bzw. Aussetzung des Verfahrens.

Bei isolierten Versorgungsausgleichsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners/der Antragsgegnerin in dem Scheidungsverfahren, in dem (erstmalig) über den Versorgungsausgleich entschieden worden ist.

5.9

In Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 6 FamFG (freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1631b BGB) erfolgt

- die Erstanhörung (auch im Wege der Rechtshilfe und nach Vorabentscheidung) und
- die Beschlussfassung,

soweit sich das betroffene Kind bereits in einem Krankenhaus/einer Anstalt aufhält und die Anhörung und/oder Beschlussfassung noch am gleichen Tag zu erfolgen hat, abweichend von der Zuständigkeitsregelung nach Buchstaben wie folgt:

Wochentage, die keine Feiertage sind und an denen der allgemeine Dienstbetrieb nicht ruht, zu Zeiten, die <u>nicht</u> in die Zuständigkeit der Rufbereitschaft fallen (siehe auch nachfolgend Ziffer 6)	Richter/in des Dezernates	Erstvertreter/-in Zweitvertreter/-in Drittvertreter/-in: Richter/-in des Dezernates
Montag	I	VIII VII
Dienstag	VIII	VII I
Mittwoch	VII	VIII VI
Donnerstag	VIII	VII I
Freitag	VII	I VIII

6. Abschiebungshaftsachen

Die Serviceeinheit führt ab dem 01.01.2024 in Freiheitsentziehungssachen nach

- dem Aufenthaltsgesetz,
- dem Asylgesetz,
- nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 i.V.m. Art 2 Abs. 14 AufenthG,
- dem Infektionsschutzgesetz

eine Liste, in der das erste im Jahr 2024 eingehende Verfahren in der Liste und auf dem Antrag mit einer „1“ gekennzeichnet wird (zuständig der/die Dezernent*in des Dezernates IV). Alle nachfolgenden in die richterliche Zuständigkeit fallende Tätigkeiten, die **den/dieselbe(n)** Betroffene(n) betreffen, also insbes. einschließlich eines dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nachfolgenden Hauptsacheantrags und /oder eines Verlängerungsantrags betreffen, werden entsprechend ebenfalls mit der Ziffer 1“ gekennzeichnet.

Der nachfolgende Antrag, der **eine(n) andere(n)** Betroffene(n) betrifft, wird mit einer einer „2“ gekennzeichnet. Alle nachfolgenden in die richterliche Zuständigkeit fallende Tätigkeiten, die **den/dieselbe(n)** Betroffene(n) betreffen, also insbes. einschließlich eines dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nachfolgenden Hauptsacheantrags und /oder eines Verlängerungsantrags betreffen, werden entsprechend ebenfalls mit der Ziffer „2“ gekennzeichnet.

Entsprechend werden alle weiteren Anträge, die nachfolgend einen anderen Betroffenen betreffen, mit einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet und durchnummeriert.

7. Rufbereitschaft

Die Zuständigkeit für die Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen

- an Werktagen, d. h. Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr; Freitag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr;
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (dienstfreie Werktage), von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

ist mit Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen dem Amtsgericht Warendorf übertragen worden und durch einen Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Münster geregelt.

8. Allgemeines

Soweit eine Zuständigkeit durch unrichtige Bezeichnung/falsche Schreibweise eines Namens begründet worden ist, bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen,

- a) soweit ohne vorhergehende Anhörung terminiert worden ist und sich die Unrichtigkeit erst im Termin herausstellt oder
- b) sobald nach erstmaliger Anhörung der (weiteren) Verfahrensbeteiligten eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen ist.

9. Vertretung

Ist die Vertretungsregelung ausgeschöpft, so treten an die Stelle der ordentlichen Vertreter/-innen die weiteren Richter/-innen in aufsteigender Reihenfolge ihres Dienstalters beginnend mit dem/der Dienstjüngsten.

Davon abweichend gilt in den Sachen zu Ziff. 1 des Dezernates I, dass an die Stelle der ordentlichen Vertreter/-innen die weiteren Richter/-innen in absteigender Reihenfolge ihres Dienstalters beginnend mit dem/der Dienstältesten treten.

Maßgeblich für das Dienstalter ist der Dienstantritt beim Amtsgericht

Ahlen (bei einer wiederholten Tätigkeit beim AG Ahlen ist der Zeitpunkt des erneuten Dienstantritts maßgeblich, so z.B. nach einer Abordnung, Elternzeit oder ähnlich).

Serries
Direktor des Amtsgerichts

Schulte
Richter am Amtsgericht

Grüne
Richterin am Amtsgericht

Henningsen
Richterin am Amtsgericht

Buchmüller
Richter am Amtsgericht

**Sitzungssaalplan
ab dem 01.03.2024**

	007	115	116	009
Montag	Hülsmann Strafsachen	Ulrich Jugendsachen		
Dienstag	Arbeitsgericht Münster	Henningsen Schöffenstrafsachen Erwachsene	Grüne Zivilsachen nach Absprache auch für die Kollegen/Kolleginnen	Kraus Familiensachen
Mittwoch	Hülsmann Strafsachen	in den ungeraden Wochen Ulrich Strafsachen in den geraden Wochen Terminierung nach Absprache inbes. auch Zwangsver- steigerungs- sachen	Terminierung nach Absprache	Henningsen Familiensachen
Donnerstag	Buchmüller Zivilsachen	Ulrich Jugendsachen	Grüne Zivilsachen	Kraus Familiensachen
Freitag	Terminierung nach Absprache	Buchmüller Strafsachen	Serries Familiensachen	Henningsen Familiensachen